

02

Bekanntmachung

über die Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Laut Beschluss des Rates der Gemeinde Nordwalde vom 30.04.2013 wird gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der z. Zt. gültigen Fassung mit sofortiger Wirkung

die Straße „Wiesenaue“ (Flur 50, Flurstücke 141 und 183) (im Planauszug schraffiert dargestellt -Anlage-)

ohne Einschränkung als Gemeindestraße im Sinne von § 3 StrWG dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Entscheidung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

48356 Nordwalde, 13. Mai 2013
gez. Schemmann
(Bürgermeisterin)

